

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Oberhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113/114) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in der Sitzung am 12. 07. 2011 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Oberhof erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung von touristischen und Kureinrichtungen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Die Verwendung des Kurbeitrages erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Kurbeitragspflicht

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.
Ausgeschlossen von der Kurbeitragspflicht sind:
 - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren eigenem Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
 - b) Personen, die in Oberhof ihren Nebenwohnsitz haben;
 - c) Dienstreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer einschließlich Teilnehmer an Seminaren und Kongressen, sofern sie sich nicht länger als 24 Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - d) Leistungssportler und deren Betreuer, die in einem Kader organisiert sind und sich zu einem offiziellen Wettkampf, der im Thüringer Wintersportzentrum Oberhof (TWZ) registriert ist, im Erhebungsgebiet aufhalten.

- (2) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

§ 3 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gebiet der Gemarkung Oberhof.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
 - a) für Erwachsene über 16 Jahre 2,00 Euro
 - b) für Kinder von 7 – 16 Jahre 1,00 Euro
 - c) für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen Merkzeichen: aG ,H ,Bl und deren eingetragene Begleitperson: Merkzeichen B 1,00 Euro
- (2) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Zahlungs- und Meldeverfahren

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.
Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld und wird während des ganzen Jahres erhoben.
- (3) Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat über das durch die Stadt Oberhof vorgegebene System die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Meldeschein. In Zweifelsfällen hat der Wohnungsgeber (Vermieter) die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.

- (4) Die gesamte Beitragsschuld ist mit Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.
- (5) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeuge, Zelte oder Wohnwagen, wird die Meldung vom Stellplatzbetreiber vorgenommen.
- (6) Verletzen Wohnungsgeber (Vermieter) oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Stadt Oberhof gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (7) Die Stadt Oberhof ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung zu überprüfen.
Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Kurbeitragsabrechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber (Vermieter) ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Kurbeitragsatzung bekanntzugeben.

§ 6

Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr befreit.
- (2) Die Stadt Oberhof kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 7

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Oberhof ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen, wird die Gästekarte vom Stellplatzbetreiber ausgehändigt.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.

- (6) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber (Vermieter) anzuzeigen.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat dies sowohl auf der Gästekarte als auch auf dem Meldeschein zu vermerken. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 9

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die Stadtverwaltung abzuführen.
- (3) Der Wohnungsgeber (Vermieter) haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (4) Beansprucht der Beitragspflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung vom Kurbeitrag, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.
- (5) Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat die Meldeformulare fortlaufend zu führen. Sie sind 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- a) einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich -erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt weiterhin gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Betreiber einer Beherbergungsstätte oder als sein Beauftragter entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält, vorlegt oder aufbewahrt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 11

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Kurbeitragssatzung vom 01.06.2007 außer Kraft gesetzt.

Oberhof, den 03. August 2011

Stadt Oberhof

Siegel

.....
Thomas Schulz
Bürgermeister